

# BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE

Diese Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine oder mehrere Debitkarte/n ausgegeben ist/sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Hypo Vorarlberg Bank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) andererseits.

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1. Debitkarten-Service

Das Debitkarten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen und/oder Internetzahlungen bei angeschlossenen Vertragsunternehmen ermöglicht.

### 1.2. Kontaktlos-Funktion

Debitkarten mit dem „Kontaktlos“-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

### 1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Karte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen sowie die Benützung der Selbstbedienungsausomaten des Kreditinstituts.

### 1.4. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

### 1.5. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Besonderen Bedingungen zu akzeptieren.

### 1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

### 1.7. Digitale Debitkarte

Der Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner Debitkarte (im Folgenden auch „physische Debitkarte“) die Ausstellung einer digitalen Debitkarte beantragen. Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Die Ausstellung einer digitalen Debitkarte kann in einer Wallet des Kreditinstituts („Banken-Wallet“) oder in der Wallet eines Drittanbieters („Endgeräte-Wallet“), gemeinsam „Wallet“, erfolgen. Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine von einem Drittanbieter zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird. Bei der Banken-Wallet handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird. Die Nutzung der digitalen Debitkarte ist in den Besonderen Bedingungen für die Nutzung der digitalen Debitkarte geregelt. Diese werden dem Karteninhaber rechtzeitig vor der Aktivierung der digitalen Debitkarte mitgeteilt und im

Zuge der Aktivierung der digitalen Debitkarte mit ihm vereinbart.

### 1.8. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern Letzteren zur Verfügung stellt und die von Letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

### 1.9. Kartendaten / Mastercard® Identity Check™-Verfahren

Kartendaten sind die auf der Debitkarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel:

- Kartennummer, auch PAN (Primary Account Number) genannt: Diese sechzehnstellige Nummer befindet sich auf der Debitkarte.
- Ablaufdatum: Die Debitkarte ist nur bis zum Ablauf der eingetragten Gültigkeitsdauer gültig.
- Kartenprüfnummer, auch CVC (Card Validation Code) oder CVV (Card Verification Value) genannt: Dies ist eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich in der Regel auf der Rückseite der Debitkarte befindet.

Das Mastercard® Identity Check™-Verfahren ist ein sicheres Verfahren für Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, das die Voraussetzungen der starken Kundenauthentifizierung erfüllt. Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Dies ist jedenfalls dann der Fall, sofern der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ausgelöst wird und gemäß den technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366) keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

Die physische Debitkarte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert, sofern der Karteninhaber zum Zeitpunkt des Kartenantrags einen aktiven Zugang zum Internetbanking (im Folgenden „Online Banking“) des Kreditinstitutes hat und das Authentifizierungsverfahren „Meine SmartID“-App aktiviert ist. Wird der Zugang zum Online Banking des Kreditinstitutes und die „Meine SmartID“-App erst nach Stellung des Kartenantrags eingerichtet, ist die physische Debitkarte nicht automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert. Der Karteninhaber kann sich in diesem Fall diese Funktion selbst im Online Banking aktivieren. Die Nutzung der Debitkarte für Kartenzahlungen im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren ist in Punkt 4. dieser Besonderen Bedingungen geregelt.

### 1.10. Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

#### 1.10.1. Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

#### 1.10.2. Selbstbedienungsautomaten des Kreditinstituts

Der Karteninhaber ist berechtigt, an den im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten mit der Debitkarte Bargeld (Banknoten und Münzen) auf eigene Konten einzuzahlen und Kontoabfragen zu tätigen sowie mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem für diese Selbstbedienungsautomaten vereinbarten Limit zu beheben und/oder Überweisungsaufträge zu erteilen.

#### 1.10.3. POS-Kassen

Für Schäden, die durch Manipulation Dritter an Geldausgabeautomaten oder an Debitkarten verursacht wurden, haftet der Kontoinhaber nicht, soweit ihn oder den Karteninhaber keine Sorgfaltswidrigkeiten treffen, welche die Manipulation ermöglicht haben.

**1.10.3.1.** Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der Debitkarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeld-

los zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben.

Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ bzw. nach Unterschriftsleistung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### **1.10.3.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes**

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt.

Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

#### **1.10.3.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes**

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### **1.10.4. ZOIN-Funktion**

Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur Debitkarte. Die ZOIN-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber mit Hilfe der Debitkarte über ein mobiles Endgerät

- das Senden von Geldbeträgen (der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Empfängers, zu welcher eine Debitkarte des Empfängers für die ZOIN-Funktion registriert ist oder der Kartennummer (Nummer der Debitkarte) des Empfängers und
- das Empfangen von Geldbeträgen (der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers, zu der die Debitkarte des Karteninhabers registriert ist.

#### **1.10.5. Kartenzahlungen im Fernabsatz**

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, telefonisch, per Fax oder E-Mail) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bekanntgabe der Kartendaten kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden.

Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (Punkt 1.9). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass das vom Karteninhaber im Rahmen seiner Online Banking-Teilnahmevereinbarung mit dem Kreditinstitut vereinbarte und aktivierte Authentifizierungsverfahren „Meine SmartID“-App herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über dieses Authentifizierungsverfahren vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut durch die Freigabe der Zahlung in der „Meine SmartID“-App und Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (zB OK-Button, „zahlungspflichtig bestellen“-Button etc) an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen.

Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### **1.10.6. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)**

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bekanntgabe der Kartendaten kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (Punkt 1.9). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass das vom Karteninhaber im Rahmen seiner Online Banking-Teilnahmevereinbarung mit dem Kreditinstitut vereinbarte und aktivierte Authentifizierungsverfahren „Meine SmartID“-App herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über dieses Authentifizierungsverfahren vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger beim ersten Zahlungsvorgang durch die Freigabe der Zahlung in der „Meine SmartID“-App und Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (zB OK-Button, „zahlungspflichtig bestellen“-Button etc) an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

**Achtung:** Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

### **1.10.7. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)**

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmens beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrages auf dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen. Das Kreditinstitut hat innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs zu erstatten und die Belastung des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen oder dem Karteninhaber die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitzuteilen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Kommunikationsform mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

**Achtung:** Solche Blankoanweisungen fordern zB Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

#### 1.10.8. Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstitutes wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

#### 1.10.9. Abfrage des Vertragsunternehmens zur Debitkarte

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten, zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.

#### 1.11. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrags. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäfts durch den Vertragspartner.

#### 1.12. Entgelte; Entgelts- und Leistungsänderungen

##### 1.12.1. Entgelte; Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

1.12.1.1. Mangels anderer Vereinbarung kommen gegenüber Unternehmern die im Preisaushang geregelten Entgelte zur Anwendung.

1.12.1.2. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für wiederkehrend zu erbringende Leistungen, die das Kreditinstitut oder der Konto- bzw Karteninhaber zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwands, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

1.12.1.3. Über Punkt 1.12.1.2. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Konto- bzw Karteninhabers, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Konto- bzw Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens

angeboten. Die Zustimmung des Konto- bzw Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Konto- bzw Karteninhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Konto- bzw Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut in das Schließfach des vom Konto- bzw Karteninhaber mit dem Kreditinstitut vereinbarten Online Banking (im Folgenden „Online Banking Schließfach“) zustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

### **1.12.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)**

**1.12.2.1.** Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte für vom Kreditinstitut wiederkehrend zu erbringende Leistungen werden dem Konto- bzw Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. November eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Konto- bzw Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Konto- bzw Karteninhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Konto- bzw Karteninhaber im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Konto- bzw Karteninhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Konto- bzw Karteninhaber vom Kreditinstitut wie in Punkt 1.17. vereinbart zuzustellen.

**1.12.2.2.** Auf dem in Punkt 1.12.2.1. vereinbarten Weg darf mit dem Konto- bzw Karteninhaber eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Konto- bzw Karteninhaber in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Konto- bzw Karteninhaber auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

### **1.12.3. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten wiederkehrenden Leistungen (ausgenommen Habenzinsen)**

**1.12.3.1.** Änderungen der vom Kreditinstitut dem Konto- bzw Karteninhaber wiederkehrend zu erbringenden Leistungen werden dem Konto- bzw Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Konto- bzw Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Konto- bzw Karteninhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Konto- bzw Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist dem Konto- bzw Karteninhaber vom Kreditinstitut wie in Punkt 1.17. vereinbart zuzustellen. Der Konto- bzw Karteninhaber hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

**1.12.3.2.** Auf dem in Punkt 1.12.3.1. vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Konto- bzw Karteninhaber eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

### **1.13. Haftung des Kontoinhabers**

**1.13.1.** Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte, auch im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens bei Kartenzahlungen im Fernabsatz, erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

**1.13.2.** Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Besonderen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt

**1.14. Falsche Bedienung eines Geldausgabe-/Selbstbedienungsautomaten bzw einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse**  
Wird an einem Geldausgabe-/Selbstbedienungsautomaten oder einer POS-Kasse viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Debitkarte aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht wird.

#### **1.15. Verfügbarkeit des Systems**

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Debitkarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

#### **1.16. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung**

##### **1.16.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte**

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrags eine Debitkarte, die bis zum Ende des Jahres gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

##### **1.16.2. Austausch der Debitkarte**

Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

##### **1.16.3. Vernichtung der Debitkarte**

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten.

##### **1.16.4. Dauer des Kartenvertrags**

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Konto- als auch

der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss dem Konto- bzw Karteninhaber, der Verbraucher ist, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Konto- und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Debitkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Debitkarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

##### **1.16.5. Rückgabe der Debitkarte**

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und bei Kündigung des Kartenvertrags die jeweilige Debitkarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

#### **1.17. Zusendung und Änderung der Besonderen Bedingungen**

Änderungen dieser Besonderen Bedingungen werden dem Konto- bzw Karteninhaber vom Kreditinstitut wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen der besonderen Bedingungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Kreditinstitut wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Besonderen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Konto- bzw Karteninhabers gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Konto- bzw Karteninhabers einlangt. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Konto- bzw Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Konto- bzw Karteninhaber, der Verbraucher ist, zugestellt.

Die Zustellung erfolgt

- in das Online Banking Schließfach. Das Kreditinstitut wird den Konto- bzw Karteninhaber über diese Zustellung im Online Banking Schließfach gesondert per Post oder – wenn mit dem Konto- bzw Karteninhaber vereinbart – per E-Mail an eine vom Konto- bzw Karteninhaber bekanntgegebene E-Mail-Adresse informieren; oder
- per E-Mail, wenn die Kommunikation per E-Mail zwischen Konto- bzw Karteninhaber und Kreditinstitut vereinbart wurde; oder
- per Post

Ab Zustellung – auch in das Online Banking Schließfach – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-Mail oder in das Online Banking Schließfach kann der Konto- bzw Karteninhaber das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in das Online Banking Schließfach, auch die Information darüber, haben dem Konto- bzw Karteninhaber, der Verbraucher ist, jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot ohne Gegenüberstellung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in das Online Banking Schließfach zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Besonderen Bedingungen hat der Konto- bzw Karteninhaber, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

#### 1.18. Adressänderungen

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse, seiner bekanntgegebenen E-Mail-Adresse und seiner bekanntgegebenen Telefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder seiner Telefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts an Kontoinhaber, mit denen

dieser Kommunikationsweg vereinbart ist, als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer gesendet wurden.

Die Bestimmungen dieses Punktes gelten entsprechend für den Karteninhaber.

#### 1.19. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Konto- bzw dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

## 2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE

### 2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code.

Das Kreditinstitut ist nach vorheriger Einwilligung des Karteninhabers berechtigt, die Debitkarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Debitkarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

### 2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

#### 2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (zB täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (zB täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann. Kartenzahlungen im Fernabsatz gemäß Punkt 1.10.5. und 1.10.6. und Zahlungen bzw blockierte Beträge nach Punkt 1.10.7. werden ebenfalls auf dieses Limit angerechnet und reduzieren somit den verfügbaren Betrag.

#### 2.2.2. Limitänderung

Änderungen der im Kartenvertrag vereinbarten Limits werden dem Konto- bzw Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Konto- bzw Karteninhabers gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Konto- bzw Karteninhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Konto- bzw Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Konto- bzw Karteninhaber, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unterneh-



mer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Limits hat der Konto- bzw Karteninhaber, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

### **2.2.3. Limitsenkungen durch den Konto- bzw Karteninhaber**

Der Konto- bzw Karteninhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits zu veranlassen.

### **2.3. Kontodeckung**

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.10. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

### **2.4. Pflichten des Karteninhabers**

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten.

#### **2.4.1. Unterfertigung der Debitkarte**

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

#### **2.4.2. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes**

**Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden und nicht mit der Debitkarte gemeinsam verwahrt werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.**

#### **2.4.3. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen**

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Konto- bzw Karteninhaber unverzüglich, sobald er da-

von Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen.

### **2.5. Abrechnung**

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Kommunikationsform bekannt gegeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die mit dem Kontoinhaber für die Nutzung der Debitkarte vereinbarten Entgelte dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, anzulasten.

### **2.6. Umrechnung von Fremdwährungen**

**2.6.1.** Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von baha GmbH betriebenen Internetseite [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Hypo Vorarlberg Bank AG gebildet.

Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Hypo Vorarlberg Bank AG) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH [www.psa.at/kursinfo](http://www.psa.at/kursinfo) ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf [www.psa.at/kursinfo](http://www.psa.at/kursinfo) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm

für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Kommunikationsform bekannt gegeben.

### 2.6.2. Informationen über Währungsumrechnungsentgelte

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Karteninhaber unverzüglich nachdem es einen Zahlungsauftrag aufgrund einer Barabhebung an einem Geldausgabeautomaten oder einer Zahlung an einer POS-Kasse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die von der Währung des zur Debitkarte gehörigen Kontos abweicht (im Folgenden „Transaktion mit Währungsumrechnung“), eine elektronische Mitteilung zu übermitteln (im Folgenden „elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte“), in welcher die gesamten vom Kreditinstitut für den betreffenden Zahlungsauftrag verrechneten Währungsumrechnungsentgelte als prozentualer Aufschlag auf die letzten, zum Zeitpunkt der Autorisierung des betreffenden Zahlungsauftrags verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) dargestellt werden.

Der Karteninhaber erhält diese elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte nur dann, wenn er zuvor mit dem Kreditinstitut den elektronischen Kanal, über den diese elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte erfolgen soll, vereinbart hat.

Das Kreditinstitut übermittelt die elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte – je nach Vereinbarung mit dem Karteninhaber – entweder

- per Push-Nachricht in die „Meine Hypo“-App, sofern der Karteninhaber das Online Banking des Kreditinstituts nutzt, die App „Meine Hypo“ installiert ist und Push-Nachrichten am Endgerät des Karteninhabers zugelassen sind oder
- per E-Mail an eine vom Karteninhaber dem Kreditinstitut zu diesem Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Die Zustimmung zum Erhalt der elektronischen Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte und die Vereinbarung des elektronischen Kanals kann im Online Banking oder in den Filialen des Kreditinstituts erfolgen.

Nach einmal vorgenommener Vereinbarung kann der Kunde jederzeit wieder auf die elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte verzichten oder den elektronischen Kanal wechseln.

Darüber hinaus werden dieselben Informationen nach Ablauf eines Monats, in dem zumindest eine Transaktion mit Währungsumrechnung vom Karteninhaber durchgeführt wurde, noch einmal am Kontoauszug angedruckt.

## 2.7. SPERRE

**2.7.1.** Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw der Internetseite der PSA Payment Services Austria GmbH ([www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at)) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit im Online Banking des Kreditinstituts oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten, wenn der Kunde die zu sperrende Karte nicht individualisieren kann.

**2.7.2.** Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kontoinhabers erstellt.

**2.7.3.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Konto- oder Karteninhabers zu sperren, wenn

- a.) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b.) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht;
- c.) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder

- beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

Im vorstehend unter c.) genannten Fall ist das Kreditinstitut auch berechtigt, nur die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen. Eine Sperre aus den vorstehend in a.) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespähter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der geographische Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite des Kreditinstituts zum Stichwort „Geo-Control“ abfragbar.

In diesem Fall hat der Konto- bzw Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für diese Länder aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

Das Kreditinstitut wird den Konto- bzw Karteninhaber – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Konto- bzw Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Über Auftrag des Konto- oder des Karteninhabers (Punkt 2.7.2.) bzw im Fall einer einseitigen Sperre seitens des Kreditinstituts bei Wegfall des Sperrgrundes, wird das Kreditinstitut die Sperre wieder aufheben.

**ACHTUNG: Die Sperre wirkt nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.**

### **3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR KLEINBETRAGSZAH- LUNGEN OHNE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES**

#### **3.1. Nutzungsmöglichkeit**

Eine Debitkarte mit dem „Kontaktlos“-Symbol bietet auch die Möglichkeit, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an POS-Kassen im In- und Ausland, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die

mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können. Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

#### **3.2. Kein Nachweis der Autorisierung**

Da der Zweck von Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes in einer vereinfachten, ohne Autorisierung erfolgenden Abwicklung eines Zahlungsvorgangs liegt, muss das Kreditinstitut nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde. § 66 ZaDiG 2018 ist nicht anwendbar.

#### **3.3. Keine Haftung für nicht autorisierte Zahlungen**

Da bei Verwendung der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes das Kreditinstitut nicht nachweisen kann, dass der Zahlungsvorgang vom Karteninhaber autorisiert wurde, besteht keine Verpflichtung des Kreditinstitutes, im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Die §§ 67 und 68 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ZaDiG 2018 sind nicht anwendbar.

#### **3.4. Keine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags**

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, den Karteninhaber von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, da die Nichtausführung bereits aus dem Zusammenhang der Durchführung der Transaktion (zB durch Anzeige am Display der POS-Kasse) hervorgeht.

#### **3.5. Keine Widerrufsmöglichkeit**

Der Zahlungsauftrag für eine Kleinbetragszahlung ohne Eingabe des persönlichen Codes kann nach dessen Übermittlung oder, nachdem der Karteninhaber dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen werden.

### 3.6. Ergänzende Regelungen

Soweit für Kleinbetragszahlungen nicht ausdrücklich in Punkt 3. eine Sonderregelung enthalten ist, gelten für diese auch die Regelungen des Punktes 2. (Debitkarten-Service).

**Warnhinweis: Die Debitkarte ist für Kleinbetragszahlungen wie Bargeld zu verwenden. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Debitkarte für Kleinbetragszahlungen, ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift bis zu einem Maximalbetrag von EUR 125,00 verwenden. Eine sorgfältige Aufbewahrung der Debitkarte wird daher empfohlen.**

## 4. BESTIMMUNGEN FÜR KARTENZAHLUNGEN IM FERNABSATZ ÜBER DAS INTERNET ODER UNTER ZUHILFENAHME EINES MOBILEN ENDGERÄTES MIT DEM MASTERCARD® IDENTITY CHECK™-VERFAHREN (IM FOLGENDEN „MIC-VERFAHREN“)

### 4.1. Voraussetzungen für die Teilnahme am MIC-Verfahren, Registrierung und Beendigung

#### 4.1.1. Voraussetzungen für die Teilnahme am MIC-Verfahren sind:

- Eine vom Kreditinstitut ausgegebene gültige physische Debitkarte;
- Ein zum Zeitpunkt des Kartenantrages aktiver Zugang des Karteninhabers zum Online Banking des Kreditinstituts;
- Das zum Zeitpunkt des Kartenantrages im Rahmen der Online Banking-Teilnahmevereinbarung mit dem Kreditinstitut vereinbarte und aktivierte Authentifizierungsverfahren „Meine SmartID“-App. Die „Meine SmartID“-App ist eine Anwendung des Kreditinstituts, die auf einem Endgerät des Karteninhabers installiert und an dieses gebunden ist und mit deren Hilfe eine Authentifizierung des Karteninhabers durch das Kreditinstitut ermöglicht wird.

**Hinweis:** Andere Authentifizierungsverfahren des Kreditinstituts sind aktuell nicht für das MIC-Verfahren nutzbar.

**4.1.2.** Sofern die Voraussetzungen nach Punkt 4.1.1. vorliegen, ist die physische Debitkarte des Karteninhabers automatisch und für unbestimmte Zeit für das MIC-Verfahren registriert. Wird der Zugang zum Online Banking des Kreditinstitutes und die „Meine SmartID“-App erst nach Stellung des Kartenantrages eingerichtet, ist die physische Debitkarte nicht automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert. Der Karteninhaber kann sich in diesem Fall diese Funktion selbst im Online Banking aktivieren.

**4.1.3.** Die Teilnahme am MIC-Verfahren endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrunde liegende Debitkarte sowie außerdem durch Deaktivierung bzw Sperre (Punkt 4.3.).

### 4.2. Bezahlen mit MIC und Anweisung im MIC-Verfahren

**4.2.1.** Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

**4.2.2.** Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieses das Mastercard® Identity Check™-Logo auf seinen Internetseiten darstellt.

**4.2.3.** Bei Auswahl der Zahlungsart „Mastercard“ im Internet hat der Karteninhaber in den vorgesehenen Dialogfeldern folgende Kartendaten (Punkt 1.9.) einzugeben:

- die Kartenummer
- das Ablaufdatum der Debitkarte (Monat und Jahr)
- die Kartenprüfnummer.

Nach Eingabe dieser Kartendaten hat der Karteninhaber die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere den Rechnungsbetrag) zu prüfen und die Zahlung mit der „Meine SmartID“-App freizugeben. Durch die Freigabe der Zahlung in der „Meine SmartID“-App und Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (zB OK-Button, „zahlungspflichtig bestellen“-Button etc) weist der Karteninhaber das Kreditinstitut an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, zu belasten. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

**4.2.4.** Durch das Zahlen im Rahmen des MIC-Verfahrens verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des im Debitkarten-Service vereinbarten Limits zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

### 4.3. Deaktivierung durch den Karteninhaber und Sperre durch das Kreditinstitut

**4.3.1.** Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber können die Debitkarte jederzeit im Online Banking des Kreditins-

tituts für Kartenzahlungen im Fernabsatz (Punkte 1.10.5., 1.10.6. und 1.10.7.) deaktivieren. Die Deaktivierung wird unmittelbar nach Erteilung des Auftrags wirksam.

**Warnhinweis: Eine gesonderte Deregistrierung der Debitkarte nur von der Teilnahme am MIC-Verfahren ist nicht möglich. Die Debitkarte kann nur für alle Kartenzahlungen im Fernabsatz deaktiviert werden. Nach der Deaktivierung der Debitkarte für Kartenzahlungen im Fernabsatz, kann die Debitkarte im Fernabsatz nicht mehr eingesetzt werden, auch wenn das Vertragsunternehmen die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen auch ohne die Teilnahme am MIC-Verfahren, nur durch Eingabe der Kartendaten (Kartenummer, Ablaufdatum der Debitkarte und Kartenprüfnummer), zulässt.**

#### 4.3.2.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder Karteninhabers zu sperren, wenn

- a.) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr im MIC-Verfahren in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b.) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren besteht;
- c.) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
  - beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

Im vorstehend unter c.) genannten Fall ist das Kreditinstitut auch berechtigt, nur die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen. Das Kreditinstitut wird den Konto- bzw Karteninhaber – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Konto- bzw Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

#### 4.3.3. Automatische Sperre bei fehlgeschlagenen MIC-Authentifizierungen in der „Meine SmartID“-App

Schlagen im Fall von MIC-Authentifizierungen zehn aufeinander folgende Authentifizierungen in der „Meine SmartID“-App fehl, so wird die Debitkarte für weitere Authentifizierungen automatisch gesperrt.

4.3.4. Ist eine Deaktivierung oder Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt und es ist ihm auch nicht mehr möglich, die Debitkarte im Fernabsatz zu verwenden.

4.3.5. Nach Deaktivierung der Debitkarte für Kartenzahlungen im Fernabsatz (Punkt 4.3.1.) und nach einer automatischen Sperre bei fehlgeschlagenen MIC-Authentifizierungen in der „Meine SmartID“-App (Punkt 4.3.3.), kann die Debitkarte nur nach neuerlicher Aktivierung für Kartenzahlungen im Fernabsatz genutzt werden. Diese neuerliche Aktivierung kann der Karteninhaber im Online Banking des Kreditinstituts selbst vornehmen. Im Fall einer einseitigen Sperre der Debitkarte seitens des Kreditinstituts (Punkt 4.3.2.), wird das Kreditinstitut die Sperre bei Wegfall des Sperrgrundes wieder aufheben.

**Warnhinweis: Eine Sperre der Debitkarte hat eine Sperre für Kartenzahlungen im Fernabsatz zur Folge.**

**Eine Deaktivierung der Debitkarte für Kartenzahlungen im Fernabsatz oder eine automatische Sperre bei fehlgeschlagenen MIC-Authentifizierungen in der „Meine SmartID“-App bewirken nicht die Sperre der Debitkarte und es kann diese im Umfang des Kartenvertrages für Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten oder bargeldlose Zahlungen an POS-Kassen weiterverwendet werden.**

#### 4.4. Pflichten des Karteninhabers

4.4.1. Da Kartenzahlungen im Fernabsatz im MIC-Verfahren mit dem Authentifizierungsverfahren „Meine SmartID“-App freigegeben werden, ist der Karteninhaber im eigenen Interesse verpflichtet, mobile Endgeräte, auf denen die „Meine SmartID“-App aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Vor Weitergabe von mobilen Endgeräten an dritte Personen hat der Karteninhaber die „Meine SmartID“-App bei zeitweiser Weitergabe vorübergehend oder bei dauerhafter Weitergabe dauerhaft zu deaktivieren.

Der im Rahmen der Aktivierung der „Meine SmartID“-App vom Karteninhaber gewählte Short-PIN, eine vierstellige Ziffernkombination, die jeweils in der „Meine SmartID“-App einzugeben ist, um diese zu öffnen, ist geheim zu halten. Er darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern

des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern, anderen Karteninhabern oder anderen Nutzern des mobilen Endgeräts bekannt gegeben werden. Der Short-PIN darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung der Short-PIN ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

**4.4.2.** Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes, auf dem die „Meine SmartID“-App aktiviert ist, hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen oder die Debitkarte im Online Banking des Kreditinstitutes für Kartenzahlungen im Fernabsatz zu deaktivieren.

#### **4.5. Haftung des Kreditinstitutes für die Verfügbarkeit des Internets**

Das Kreditinstitut ist nicht in der Lage, sicherzustellen, dass alle Vertragsunternehmen das MIC-Verfahren akzeptieren. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen.

Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstitutes.

#### **4.6. Abrechnung**

Im Rahmen des MIC-Verfahrens getätigte Zahlungen werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Kommunikationsform bekannt gegeben.

#### **4.7. Umrechnung von Fremdwährungen**

Für im Rahmen des MIC-Verfahrens getätigte Zahlungen in Fremdwährung gilt Punkt 2.6. dieser Besonderen Bedingungen sinngemäß.

#### **Hypo Vorarlberg Bank AG**

Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, T +43 50 414-0, info@hypovbg.at, www.hypovbg.at

#### **Hypo Vorarlberg Bank AG**

Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich  
T +43 50 414-0, info@hypovbg.at  
www.hypovbg.at